

Nachweis eines erhöhten Immunschutzes nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) und der Neufassung der Verordnung über Berufsbildende Schulen 2009

Angestrebte Ausbildung im Bildungsgang:

- **Berufsfachschule – Sozialassistent/in, Schwerpunkt Sozialpädagogik**
- **Fachschule – Sozialpädagogik**
- **Fachschule – Heilpädagogik**

Hiermit versichere ich, dass für

Frau / Herrn _____

ein erhöhter Immunschutz für die nachfolgend genannten Impfungen besteht.

Kürzel des Arztes Impfung

Keuchhusten (Bordetella pertussis)

Masern (Masernvirus)

Mumps (Mumpsvirus)

Röteln (Rubivirus)

Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)

Hepatitis A

Hepatitis B

Ort, Datum Unterschrift und Stempel des Arztes

Aufnahmevoraussetzungen – Wichtiger Hinweis auf erforderliche Impfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Deutschland besteht zwar keine Impfpflicht, **aber** für den Zugang in bestimmte Berufe sind verschiedene Impfungen Pflicht.

In der Neufassung der Verordnung über Berufsbildende Schulen von 2009 sind die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtungen Berufsfachschule Sozialassistentin / Sozialassistent, Fachschule Sozialpädagogik, Fachschule Heilpädagogik folgendermaßen ergänzt worden:

siehe BbS - VO Neufassung 2009 Entwurf, Anlage 4 zu § 33, § 3

Aufnahmevoraussetzungen, Absatz (13) und Anlage 8 zu § 33, § 3

Aufnahmevoraussetzungen Absatz (4) und (5). In den genannten Fachrichtungen und Fachschulen muss die Schülerin oder der Schüler bis zur Aufnahme auch die persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht.

In all diesen Schulformen ist ein Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen nicht auszuschließen. Zu Ihrem Schutz und im Interesse der Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung absolviert wird, ist ein erhöhter Immunschutz laut Biostoffverordnung grundsätzlich vorzuschreiben und nachzuweisen.

Bei regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Personen muss ein Immunschutz gegen

☿ **Keuchhusten** (Bordetella pertussis)

☿ **Masern** (Masernvirus)

☿ **Mumps** (Mumpsvirus)

☿ **Röteln** (Rubivirus)

☿ **Windpocken** (Varizella-Zoster-Virus)

per ärztlicher Bestätigung nachgewiesen werden.

Bei regelmäßigem direktem Kontakt innerhalb der Pflege mit Stuhl von Kleinkindern, behinderten Menschen, soll über den oben angeführten Impfschutz hinaus Immunschutz gegen **Hepatitis A** und bei einem in größerem Umfang regelmäßigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, - ausscheidungen und -gewebe auch gegen **Hepatitis B** bestehen. Die **Hepatitis B Impfung** fordern die Einrichtungen der praktischen Ausbildung **für die Berufsfachschule Sozialassistent/in, (Bereich Krippe) Schwerpunkt Sozialpädagogik (Bereich Krippe), die Fachschule Sozialpädagogik (Bereich Krippe), und die Fachschule Heilpädagogik.**

Die Impfungen sind für alle aufgeführten Bildungsgänge Aufnahmevoraussetzung.

Sollten Ihnen Impfungen fehlen, so wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt bzw. an das Gesundheitsamt oder Ihre Krankenkasse. Beachten Sie dabei auch den zeitlichen Rahmen für die Impfungen, damit Sie zu Beginn der praktischen Ausbildungen alle Impfungen abgeschlossen haben. Beachten Sie auch die Kostenübernahme einiger Impfungen durch die Krankenkassen, sofern Sie unter 18 Jahre alt sind.

Mit freundlichen Grüßen
U. Kläfer

Schulleiterin